



Gemeinde Lauwil
Kanton Basel-Landschaft

Lammetstrasse 3
4426 Lauwil
Tel. 061 941 21 21
gemeinde@lauwil.ch
www.lauwil.ch

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

der Gemeinde Lauwil

gültig ab 1. Juli 2025

Die Einwohnergemeindeversammlung Lauwil beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe zuzüglich 20% der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁴.

² Ein Motorfahrzeug ist ein Vermögenswert und muss grundsätzlich mitberechnet werden. Das Fahrzeug wird dann nicht eingerechnet, wenn es aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt wird.

³ Der Gemeinderat legt die Gründe der Attestierung des Motorfahrzeuges als Nichtvermögenswert in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG] vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MGB) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

C. BERECHNUNGSGRUNDLAGEN

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Es gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

	Alleinerziehende	zwei Erwachsene
a. Vor der obligatorischen Einschulung:	0%	100%
b. Ab der obligatorischen Einschulung:	50%	150%
c. Ab Eintritt in die Sekundarstufe:	80%	180%
d. Ab der Vollendung des 16. Lebensjahres:	100%	200%

³ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragsstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

D. VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung Lauwil oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der zuständigen Stelle gemäss Abs. 1 über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung Lauwil einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller notwendigen Unterlagen rückwirkend am ersten Tag des Monats der vollständigen Gesucheinreichung.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ende des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ SGS 850.11, Sozialhilfeverordnung (SHV) vom 25. September 2001

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

§ 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt an die Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der zusammen mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft auf den 1. Juli 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Lauwil mit Geschäft Nr. 129/25 am 31.03.2025 genehmigt.

Von der Einwohnergemeindeversammlung Lauwil am 24.06.2025 genehmigt.

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung:

sig. Raymond Tanner
Gemeindepräsident

sig. Karin Brechbühl
Gemeindeverwalterin

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss vom 15.10.2025.